

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 23. Januar 2003

(Rechtssache C-27/03)

(2003/C 70/17)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Januar 2003 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind G. Valero Jordana und Van Beek.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien

bezüglich der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Region und der Wallonischen Region nicht zum 31. Dezember 1998 die Inbetriebnahme von Kanalisationen und Behandlungsanlagen für kommunales Abwasser sichergestellt hat, die den Artikeln 3 und 5 der Richtlinie 91/271/EWG ⁽¹⁾ entsprechen,

bezüglich der Wallonischen Region der Kommission innerhalb der in der Richtlinie 91/271/EWG vorgesehenen Frist kein Vollzugsprogramm gemäß Artikel 17 zugesandt hat und

bezüglich der Region Brüssel-Hauptstadt der Kommission kein Vollzugsprogramm unter vollständiger Beachtung des Formats zugesandt hat, das durch die Entscheidung 93/481/EWG ⁽²⁾ der Kommission vom 28. Juli 1993 über die Formblätter für die Mitteilung der einzelstaatlichen Programme, die in Artikel 17 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vorgesehen sind, vorgeschrieben ist;

- dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Bezüglich der Region Brüssel-Hauptstadt und zahlreicher Gemeinden der Flämischen Region sei die Frist des 31. Dezember 1998 für die Inbetriebnahme von Kanalisationen und Behandlungsanlagen für kommunales Abwasser nicht eingehalten worden. Das Einleiten von kommunalem Abwasser aus 44 Gemeinden mit einem Einwohnerwert (EW) von mehr als 10 000 im Gebiet der Wallonischen Region trage zur Verschmutzung des flämischen und des niederländischen Gebietes sowie der belgischen und der niederländischen Nordseeküste bei. Die Wallonische Region hätte deshalb Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie anwenden und für die betreffenden Gemeinden eine Drittbehandlung vorsehen müssen.

- Das Vollzugsprogramm für die Region Brüssel-Hauptstadt enthalte nicht die nach der Tabelle 2.3 der Entscheidung 93/481/EWG erforderlichen Informationen über Zahl und Leistungsfähigkeit der Kanalisationen, die Abwasser in aufnehmende Gewässer einleiteten, die als „empfindliche Gebiete“ angesehen würden.
- Aus dem Teil des wallonischen Vollzugsprogramms, der die Umsetzung des Artikels 3 der Richtlinie in normalen Gebieten betreffe, gehe hervor, dass die Kanalisationen, an die Gemeinden mit mehr als 15 000 EW angeschlossen werden sollten, erst am 31. Dezember 2005 ihre endgültige Leistungsfähigkeit erreichen sollten, obwohl die Richtlinie als Frist den 31. Dezember 2000 setze. Ferner ergebe sich aus dem Teil des wallonischen Programms, der die Umsetzung des Artikels 4 der Richtlinie in normalen Gebieten betreffe, dass die Abwasserbehandlungsanlagen, an die Gemeinden mit mehr als 15 000 EW und weniger als 150 000 EW angeschlossen werden sollten, erst am 31. Dezember 2005 ihre endgültige Leistungsfähigkeit erreichen sollten, obwohl die Richtlinie als Frist den 31. Dezember 2000 setze.

⁽¹⁾ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135, S. 40).

⁽²⁾ Entscheidung 93/481/EWG der Kommission vom 28. Juli 1993 über die Formblätter für die Mitteilung der einzelstaatlichen Programme, die in Artikel 17 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vorgesehen sind (ABl. L 226, S. 23).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Symvoulio tis Epikrateias (Staatsrat) vom 23. Oktober 2002 in dem Rechtsstreit Epikouriko Kefalaio Asfaliseos Eftynis Ex Atychimaton Aftokineton (Hilfsfonds der Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeugunfälle) gegen den Entwicklungsminister

(Rechtssache C-28/03)

(2003/C 70/18)

Das Symvoulio tis Epikrateias (Staatsrat) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 23. Oktober 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. Januar 2003, in dem Rechtsstreit Epikouriko Kefalaio Asfaliseos Eftynis Ex Atychimaton Aftokineton (Hilfsfonds der Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeugunfälle) gegen den Entwicklungsminister um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Kann der nationale Gesetzgeber in Anbetracht der Regelung insbesondere in den Artikeln 15 und 16 der Ersten Richtlinie 73/239/EWG ⁽¹⁾ des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und

Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) in der durch die Zweite Richtlinie 88/357/EWG⁽²⁾ des Rates und durch die Dritte Richtlinie 92/49/EWG⁽³⁾ des Rates ergänzten und geänderten Fassung sowie in den Artikeln 17 und 18 der Ersten Richtlinie 79/267/EWG⁽⁴⁾ des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) in der durch die Zweite Richtlinie 90/619/EWG⁽⁵⁾ des Rates und die Dritte Richtlinie 92/96/EWG⁽⁶⁾ des Rates geänderten und ergänzten Fassung vorsehen, dass dann, wenn eine Versicherungsgesellschaft in Konkurs fällt oder sich in Liquidation befindet oder in eine ähnliche Lage der Zahlungsunfähigkeit gelangt ist, die Forderungen, die aus einem Arbeitsverhältnis mit dieser Gesellschaft herrühren, im Verhältnis zu den Forderungen der aus einer Versicherung Berechtigten und deren Gesamt- und Einzelrechtsnachfolgerin bevorrechtigt aus den Vermögensgegenständen befriedigt werden, die zu den technischen Rückstellungen der Gesellschaft gehören?

(1) ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3.

(2) ABl. L 172 vom 4.7.1988, S. 1.

(3) ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1.

(4) ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1.

(5) ABl. L 330 29.11.1990, S. 50.

(6) ABl. L 360 9.12.1992, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen ITEC — Instituto Tecnológico para a Europa Comunitária, eingereicht am 27. Januar 2003

(Rechtssache C-29/03)

(2003/C 70/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. Januar 2003 (zuvor eingereicht beim Gericht erster Instanz am 17. Januar 2003) eine Klage gegen ITEC — Instituto Tecnológico para a Europa Comunitária beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind G. Braga da Cruz und C. Giolito, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

- a) an sie einen Betrag von 69 089,84 Euro (neunundsechzigtausend neunundachtzig Euro und vierundachtzig Cent), zu zahlen, der einem Grundbetrag von 62 236,65 Euro zuzüglich bis zum 31. Dezember 2002 bei einem Zinssatz von 6,28 % aufgelaufener Zinsen in Höhe von 6 853,19 Euro entspricht;
- b) vom 31. Dezember 2002 an bis zur vollständigen Zahlung weitere 10,71 Euro (zehn Euro und einundsiebzig Cent) pro Tag an aufgelaufenen Zinsen zum gleichen Zinssatz zu zahlen;
- c) die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aus Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen des Vertrages ergebe sich, dass das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und im Fall eines Rechtsmittelverfahrens der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ausschließlich zuständig seien für Streitigkeiten über die Wirksamkeit, Anwendung oder Auslegung des Vertrages.

Der Beklagte habe dadurch seine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht erfüllt, dass er die genannten Beträge, die ihm von der Kommission ausgezahlt worden seien, nicht zurückgezahlt habe.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen ITEC — Instituto Tecnológico para a Europa Comunitária, eingereicht am 27. Januar 2003

(Rechtssache C-30/03)

(2003/C 70/20)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. Januar 2003 (zuvor eingereicht beim Gericht erster Instanz am 17. Januar 2003) eine Klage gegen ITEC — Instituto Tecnológico para a Europa Comunitária beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind G. Braga da Cruz und C. Giolito, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

- a) an sie einen Betrag von 29 538,01 Euro (neunundzwanzigtausend fünfhundertachtunddreißig Euro und einen Cent), zu zahlen, der einem Grundbetrag von 26 105,97 Euro zuzüglich bis zum 31. Dezember 2002 bei einem Zinssatz von 5,25 % aufgelaufener Zinsen in Höhe von 3 432,04 Euro entspricht;
- b) vom 31. Dezember 2002 an bis zur vollständigen Zahlung weitere 3,75 Euro (drei Euro und fünfundsiebzig Cent) pro Tag an aufgelaufenen Zinsen zum gleichen Zinssatz zu zahlen;
- c) die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aus Artikel 12.2 der Allgemeinen Bedingungen des Vertrages ergebe sich, dass das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und im Fall eines Rechtsmittelverfahrens der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ausschließlich zuständig seien für Streitigkeiten über die Wirksamkeit, Anwendung oder Auslegung des Vertrages.